



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:
Für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige oberste Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4165

FAX +49 (0)1888 681-54165

BEARBEITET VON Herrn Götz

E-MAIL DII3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 24. September 2004

AZ D II 3 - M - 221 670/33

BETREFF **Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)**

HIER Durchführungshinweise zu § 4 BSZG

BEZUG Mein Rundschreiben vom 21. April 2004 - D II 1 - 221 670/33 (GMBI 2004, S. 642)

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des BSZG im Bereich des Beamtenversorgungsrechts gebe ich folgende Hinweise:

§ 4 Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG)

Durchführungshinweise

Die nachstehenden Ausführungen berücksichtigen Artikel 6 (Änderung des Bundessonderzahlungsgesetzes) des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz – EinsatzVG; BT-Drs. 15/3416), wonach § 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 3077) dahingehend geändert werden soll, dass die Wörter „hat nach Anwendung“ durch die Wörter „hat vor Anwendung“ ersetzt werden.

1. Berechnung des Sonderzahlungsbetrages nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG:

Der Sonderzahlungsbetrag errechnet sich aus der für das Kalenderjahr aufaddierten Summe der ggf. um einen Versorgungsabschlag verminderten monatlichen Versorgungsbezüge (vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften). Aus diesem Betrag ergibt sich der Sonderzahlungsbetrag in Höhe von 4,17 Prozent.



Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich die Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 2 BSZG, die der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BSZG berechtigten Person am 1. Dezember für das Kalenderjahr selbst zustehen.

Für die Bemessung der jährlichen Sonderzahlung im Jahr 2004 sind die allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge zum 1. April und 1. August 2004 einzubeziehen. § 67 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist zu beachten (u.a. bleiben Einmalzahlungen unberücksichtigt).

Berechnungsbeispiel:

Ein verheirateter, vorzeitig pensionierter Ruhestandsbeamter, dessen Versorgungslasten der Bund zu tragen hat, verstirbt im Laufe des Monats Juli. Ab August wird die Zahlung der Versorgung für die Witwe unter Berücksichtigung des vor dem 1. Januar 2002 geltenden Rechts (§ 69e Abs. 5 BeamtVG) aufgenommen.

Am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfüllt die Witwe die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG. Sie hat daher Anspruch auf eine Sonderzahlung im Monat Dezember (§ 4 Abs. 3 BSZG).

Der Berechnung des Sonderzahlungsbetrages werden die Versorgungsbezüge der Witwe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BSZG) ab August bis einschließlich Dezember des Kalenderjahres zugrunde gelegt.

a) Witwengeld (Berechnungsgrundlagen angenommen):

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (08/04)	2.525,00 €
<u>Ruhegehaltssatz</u>	<u>70 v.H.</u>
Ruhegehalt	1.767,50 €
<u>Versorgungsabschlag (3,6 v.H.)</u>	<u>63,63 €</u>
Vermindertes Ruhegehalt	1.703,87 €
<u>Witwengeldsatz</u>	<u>60 v.H.</u>
Witwengeld	1.022,32 €

b) Betrag der Sonderzahlung für die Witwe:

Versorgungsbezüge (5 x 1.022,32 €)	5.111,60 €
<u>Bemessungssatz</u>	<u>4,17 %</u>
Betrag der Sonderzahlung für die Witwe	213,15 €

Hinweis:

In den auf das Jahr 2004 folgenden Jahren, ist bei der Berechnung des Sonderzahlungsbetrages von den Versorgungsbezügen auszugehen, die sich fiktiv auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zum Zeitpunkt der allgemeinen Anpassung zum 1. August 2004 ergeben würden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BSZG).



2. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften - Höchstgrenzenberechnung im Monat Dezember

Nach § 50 Abs. 5 BeamtVG i.V.m. § 50 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG i.V.m. § 4 Abs. 3 BSZG ist die jährliche Sonderzahlung und eine der Sonderzahlung entsprechende Leistung (sog. Weihnachtsgeld), die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinem früheren Versorgungsbezug erhält – ungeachtet der ggf. vom BSZG abweichenden Zahlungsweise, in einer Summe -, im Monat Dezember bei den Ruhens- und Anrechnungsregelungen zu berücksichtigen. Die maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich – nachdem im Bund ein Sonderbetrag nach § 50 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG nicht gewährt wird – um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung (§ 50 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG). Bei der Berechnung der Erhöhung der Höchstgrenzen um die Sonderzahlung, werden nur die Monate mit Anspruch auf Versorgung berücksichtigt, da der Versorgungsempfänger im Monat vor dem Beginn seines Ruhestandes bereits eine Sonderzahlung nach § 3 Abs. 1 BSZG erhält.

Folgende Bemessungssätze der jährlichen Sonderzahlung sind jeweils zu berücksichtigen:

- a) Bei der Berechnung der Erhöhung der Höchstgrenze im Monat Dezember ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BeamtVG der Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung für Besoldungsempfänger (§ 2 Abs. 1 BSZG) ggf. erhöht um den Festbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 BSZG zugrunde zu legen.
- b) Bei der Berechnung der Erhöhung der Höchstgrenze im Monat Dezember ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 BeamtVG der Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung für Versorgungsempfänger zugrunde zu legen.
- c) Bei der Berechnung der Mindestbelassung nach § 54 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG im Monat Dezember, ist der Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung für Versorgungsempfänger des die neuen Versorgungsbezüge zahlenden Dienstherrn zugrunde zu legen.

Beispiel für die Erhöhung der Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG:

Ein verheirateter Beamter ohne berücksichtigungsfähige Kinder tritt mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand und gehört am 1. Dezember zu den Versorgungsempfängern des Bundes (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BSZG). Neben seiner Versorgung bezieht er Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen liegt die Besoldungsgruppe A 11 zugrunde.

1. Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG:

Endstufe A11	3.187,45 €
Familienzuschlag Stufe 1	105,28 €
<u>allgem. Zulage</u>	<u>71,22 €</u>
Höchstgrenze	3.363,95 €

2. Erhöhung der Höchstgrenze um den Bemessungssatz der jährlichen Sonderzahlung für Besoldungsempfänger:



Höchstgrenze	3.363,95 €
<u>Monate mit Anspruch auf Versorgung</u>	<u>5</u>
berücksichtigungsfähig	16.819,75 €
<u>Bemessungssatz</u>	<u>5%</u>
Betrag für die Erhöhung der Höchstgrenze	840,99 €

3. Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BeamtVG:

Höchstgrenze	3.363,95 €
<u>Erhöhungsbetrag</u>	<u>840,99 €</u>
Höchstgrenze im Monat Dezember	4.204,94 €

3. Versorgungszuschlag

Die mit BMI-Rundschreiben vom 21. April 2004 – D II 1 - 221 670/33 – (GMBI 2004, S. 642) bekannt gegebenen Durchführungshinweise zum BSZG, hier zu § 2 Abs. 1, werden wie folgt ergänzt:

Nach dem letzten Satz der Hinweise zu § 2 Abs. 1 BSZG ist der Festbetrag Bestandteil der Sonderzahlung. Entsprechend dem vorhergehenden Satz ist bei der Berechnung des Versorgungszuschlages die Sonderzahlung monatsanteilig einzubeziehen.

Nach Satz 1 des 8. Absatzes wird der Festbetrag gewährt, wenn am 1. Dezember Bezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zustehen. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Festbetrages vorliegen, kann also erst anhand der Verhältnisse am 1. Dezember bestimmt werden.

Bei der Berechnung des Versorgungszuschlages im Monat Dezember (nicht für den Monat Dezember, sondern gemeint ist die rückwirkende abschließende Berechnung für das Kalenderjahr) ist daher der Festbetrag als Bestandteil der Sonderzahlung mit zu berücksichtigen.

4. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§ 57 BeamtVG)

Bei Auskünften an Familiengerichte sind die Regelungen des BSZG auch dann anzuwenden, wenn das Ende der Ehezeit vor dem 1. Januar 2004 liegt.

Fällt das Ende der Ehezeit in die Zeit bis 31. März 2004, ist von einem fiktiven Jahresbetrag der Versorgungsbezüge ohne Berücksichtigung der allgemeinen Anpassung zum 1. April 2004 auszugehen.



Fällt das Ende der Ehezeit in die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Juli 2004, ist von einem fiktiven Jahresbetrag der Versorgungsbezüge ohne Berücksichtigung der allgemeinen Anpassung zum 1. August 2004 auszugehen.

Fällt das Ende der Ehezeit in die Zeit nach dem 31. Juli 2004, ist von einem fiktiven Jahresbetrag der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der allgemeinen Anpassung zum 1. August 2004 auszugehen. Zukünftig nimmt die Sonderzahlung nicht mehr an den allgemeinen Anpassungen teil (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BSZG). Basis für die Berechnung der Sonderzahlung bleibt daher der fiktive Jahresbetrag der Versorgungsbezüge, der sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Anpassung zum 1. August 2004 ergibt.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG bleibt bei der Berechnung der Sonderzahlung unberücksichtigt, da die Sonderzahlung bereits bei der Berechnung des Kürzungsbetrages berücksichtigt wurde. Dementsprechend sind der Berechnung der Sonderzahlung die Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sich vor einer Kürzung ergeben.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Es steht für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag
Dr. Kiel